## Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des bernischen Appellationshofes vom 6. Mai 1910 in allen Teilen bestätigt.

- 79. Arteil vom 1. Dezember 1910 in Sachen Baster Kantonalbank, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Baster Baugefellschaft, A.-G., Bekl. u. Ber.=Bekl.
- Art. 671 Ziff. 2 u. 3 OR: Verantwortlichkeit der Gründer einer Aktiengesellschaft. Die Mangelhaftigkeit der Statuten, im Sinne des Art. 671 Ziff. 2 OR, begründet die Schadenersatzpflicht der Gründer nur, sofern sie für das Verhalten des Geschädigten, das zu dessen Verlust führte; kausal war. Nichtzutreffen dieser Voraussetzung mit Bezug auf den vorliegenden Anspruch der Klägerin als Gesellschaftsgläubigerin. Mangelnder Schadensnachweis für den Anspruch der Klägerin als « Zessionarin » der Gesellschaft und ihrer Konkursmasse. Haftung für unwahre Angaben über die Gesellschaftsgründung (Art. 671 Ziff. 3 OR)? Angebliche Mitwirkung blosser « Strohmänner » als Gründer.
- A. Durch Urieil vom 24. Mai 1910 hat das Appellations= gericht des Kantons Basel=Stadt in vorliegender Rechtsstreitsache erfannt:

"Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt."

- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Besrusung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:
- 1. Es sei in Aushebung des angesochtenen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 47,621 Fr. 35 Cts. samt 5 % Zins seit dem 17. Dezember 1908 an die Klägerin zu verurteilen.
- 2. Es sei die Beklagte zur Bezahlung weiterer 67,517 Fr. 30 Cts., eventuell 12,617 Fr. 90 Cts. samt 5  $^{0}/_{0}$  Jins seit dem 15 November 1906 an die Klägerin zu verurteilen.

Als Nebenantrag ist ferner Nückweisung ber Sache an bie Borinstanz zur Aktenvervollskändigung und neuer Entscheidung anbegehrt worden.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der

Berufungstlägerin diese Anträge erneuert. Der Vertreter der Berufungsbeflagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätis gung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Der Gafthof zum "Baren" in Bafel mar feiner Reit Eigentum des hans Burchler gewesen, der darauf folgende Supotheken ichuldete: 1. Zwei erste Hypotheken von je 100,000 Fr. zu Gunften des Burgerspitals Basel und des Professors Schieft. 2. Gine weitere erste Spothet von 400,000 Fr. zu Gunften der Rlägerin, der Baster Kantonalbank. 3. Gine zweite Supothek von 292,500 Fr. zu Gunften der Handwerkerbank. 4. Gine dritte Sprothek von 105,000 Fr. zu Gunften der Beklagten. 5. Gine vierte Hypothek von 120,000 Fr. zu Gunften des Gabriel Sedl= maur zum Spatenbrau in Munchen. Bürchler tam in Konfurs und die Beklagte, die Basler Baugesellschaft A.=G., ersteigerte am 18. August 1906 den Gasthof zum Preise von 650,000 Fr. zu Sanden einer noch zu konftituierenden Aktiengesellschaft. Der Ruichlag erfolgte "an Aftiengesellschaft zum Baren, falls diese nicht zustande kommt, an Basler Baugesellschaft". Die A.: G. zum Baren wurde dann tatfächlich am 4. Oktober 1906 konstituiert und zwar von fünf Aftienzeichnern, nämlich der Beflagten, Gabriel Sedlmanr, jum "Spaten" in Munchen, und den Direktoren Wilhelm Siber, Georg Läpple und Adolf Bischer. In § 2 ber Statuten murbe bestimmt: "Die Gesellschaft übernimmt als "Eigentümerin mit Wirkung vom 18. August 1906 das amtlich "auf 1,030,000 Fr. geschätzte, von der Baster Baugesellschaft in "ihrem Namen und Auftrag um 650,000 Fr. an gerichtlicher "Gant gekaufte Hotel Baren in Basel und als Schuldnerin die "bisher auf dem genannten Hotel bestehende Hypotheken von "600,000 Fr. im I. Rang und 292,500 Fr. im II. Rang, "durch deren Übernahme gleichzeitig der Gantkaufpreis zu beden "ift. Ferner übernimmt fie als Schuldnerin die bisherige III. Hy= "pothek von 105,000 Fr. der Baster Baugesellschaft und die "bisherige IV. Hypothek des Spatenbrau in Munchen von "120,000 Fr. Für die beiden lettgenannten Sypothefen erhalten "die Gläubiger Aftien der Gesellschaft, welche als durch Ber= "rechnung voll einbezahlt zu behandeln sind, und zwar erhält die "Basler Baugefellschaft 105, die Firma Gabriel Sedlmapp, "Brauerei zum Spaten in München, 120 Stück à je 1000 Fr." Außer diesen 225 Apportaktien bestand das Aktienkapital noch aus 100 Aktien von je 1000 Fr., die von den Direktoren Siber, Läpple und Vischer gezeichnet worden waren und von denen § 5 der Statuten sagt, daß sie voll in bar eingezahlt seien.

Inamischen batte, unmittelbar nach ber Ersteigerung bes Gaft= hofes zum Baren, Dr. Alfred Wieland in Bafel namens ber zu gründenden Aftiengesellschaft die Rlägerin ersucht, ihre Sypothek I. Ranges von 400,000 Fr. auf die neue Aktiengesellschaft zu übertragen. Die Klägerin antwortete zustimmend, worauf Dr. Wieland im weiteren anfragte, ob die Rlägerin ber neuen Gesellschaft als Hypothekardarleben zu den bestehenden 400,000 Fr. noch weitere 200,000 Fr. bewilligen wurde. Die Rlägerin ließ sich von Dr. Wieland Auskunft geben über die Höhe des Aktien= kapitals der zu gründenden Gesellschaft, der Bareinzahlungen an bieses Kapital und ber Beteiligung der Beklagten und der Firma Gabriel Seblmanr. Dr. Wieland überfandte ihr einen Statuten= entwurf und teilte ihr bann am 5. Oftober mit, daß fich die Gesellschaft konftituiert habe und die Statuten in der Kassung jenes Entwurfes angenommen worden seien, abgesehen von einigen formellen Punkten (bie hier nicht in Betracht kommen). Auf dies entsprach die Klägerin mit Schreiben vom 10. Dftober (unter bestimmten, nachber angenommenen Bedingungen) bem Darlehensgesuch. Am 15. November 1906 wurde, unter Ablösung der bisherigen I. Hypotheken Burgerspital und Schieß von zusammen 200,000 Fr., zu Gunften der Rlägerin eine Hopothekarobligation von 600,000 Fr. im ersten Range, mit Binspflicht vom 15. August 1906 an, begründet, welcher Titel den frühern von 400,000 Fr., für den die Klägerin der Konkursmaffe Burchler eine Entlaffungserklarung ausstellte, ersette. Der Betrag dieses frühern Titels samt ben ruchständigen Binsen (30,178 Fr.) wurde mit dem Betrag des neuen Titels samt Zinsen vom 15. August bis 15. November verrechnet und der Barüberschuß (172,313 Ar. 65 Cts.) als Darlebensbetrag von ber Klägerin ber Beklagten ausbezahlt.

Laut einer Abrechnung des Dr. A. Wieland find ferner durch

thn für Rechnung der A.-G. zum Bären am 15. November auch die rückständigen Zinsen der bisherigen I. Hypotheken Bürgerspital (9494 Fr. 65 Cts.) und Schieß (9076 Fr. 90 Cts.) sowie die rückständigen Zinsen der der Handwerkerbank zustehenden II. Hypothek von 292,000 Fr. (18,767 Fr. 85 Cts.) bezahlt worden, sodaß die Gesellschaft mit Inbegriff jener durch Verzechnung getilgten Zinsansprüche der Klägerin von 30,178 Fr. insgesamt 67,517 Fr. 30 Cts. zur Tilgung der rückständigen Zinsen verauslagt hat.

Ferner hat die A.=G. zum Bären der Beklagten einen Betrag von 14,700 Fr. am 13. Dezember 1906 gutgeschrieben und am 7. Januar 1907 außbezahlt, als Ersatz für die Kosten einer Reihe von Instandstellungsarbeiten, die die Beklagte im Einversständnis mit der Firma Gabriel Sedlmayr im Hotel hatte vornehmen lassen. Endlich hat sie der Beklagten am 9. Februar 1907 3800 Fr. für Hotelmobiliar bezahlt, das diese aus der Konkurssmasse Bürchler zum dem aleichen Breise erworben hatte.

Im Auguft 1908 ist über die A.G. zum Bären der Konsturs eröffnet worden. An der Konkurssteigerung vom 17. Dezember 1908 hat die Klägerin das Hotel zum Bären um 600,000 Fr. erworben und dabei an ihrer Hppothekarforderung samt Zinsen und Kosten einen Verlust von 47,621 Fr. 35 Cts. erlitten.

2. — Mit der vorliegenden, von den beiden Vorinstanzen als unbegründet befundenen Klage hat sie zunächst das (nachträglich wieder fallen gelassene und daher nicht mehr zu prüsende) Bezehren gestellt: Die Beklagte habe der Klägerin 647,081 Fr. 35 Cts. nebst 5 % 3 sins seit dem 17. Dezember 1908 zu bezahlen, sosen diese bereit sei, den Gasthof zum Bären der Beklagten hypothekenfrei, aber auf Kosten der Beklagten, zu überztragen. In eventueller Weise wurde das nunmehrige Hauptsbegehren gestellt: Die Beklagte habe der Klägerin den erwähnten Steigerungsaussall von 47,621 Fr. 35 Cts. samt 5 % Zins seit dem 17. Dezember 1908 (Steigerungstag) zu bezahlen. Außerzdem hat die Klägerin, und zwar als Zessionarin der Gesellschaft und der Konkursmasse der Aktiengesellschaft zum Bären, verlangt, die Beklagte habe ihr weitere 67,517 Fr. 30 Cts. samt 5 %

Zins seit dem 15. November 1906 (also den Betrag jener von der Gesellschaft entrichteten Hypothekarzinsen, mit Zins vom Tage ihrer Entrichtung an) zu bezahlen.

Das erste ber noch streitigen Begehren wird wie folgt bearundet: Die Zahlungen der Hypothekarzinse von 67.517 Fr. 30 Cts., der Reparaturen von 14,700 Fr. und der Möbel von 3800 Fr. stellten eine Erhöhung des Übernahmspreises der Liegenschaft und besondre Vorteile der Gründer dar, die nach Art. 619 DR in ben Statuten ausdrücklich hatten erwähnt werden follen. Durch die Unterlassung dessen sei der Schein er= weckt worden, als stehe der Aftiengesellschaft das nach den Statuten in bar einbezahlte Aftienkapital von 100.000 Fr. als Betriebskapital zur Berfügung. Gerade im Bertrauen hierauf babe die Klägerin das Darleben bewilligt, während fie es nicht geran und somit auch keinen Berluft erlitten hatte, wenn sie aus ben Statuten hatte erseben konnen, daß das Aktienkapital von 100,000 Fr. durch die drei Zahlungen bereits aufgezehrt werde. Nach Urt. 671 Biff. 3 DR sei ihr die Beklagte als Gründerin ersappflichtig.

Hinsichtlich des zweiten Begehrens wird ausgeführt: Durch die fraglichen Verletzungen des Art. 619 DR sei sodann auch der Gefellschaft selbst ein Schaben entstanden, indem die Zinszahlungen von zusammen 67,517 Fr. 30 Cts. das Aftienkapital geschwächt hatten. Die Gründer hatten daher ebenfalls nach Art. 671 Biff. 2 diesen Betrag der Gesellschaft zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ergebe sich zudem auch aus der Ziffer 3 jenes Artikels: Bon den fünf bei der Konstituierung beteiligten Utionaren seien nam= lich in Wirklichkeit drei, die Direktoren Siber, Läpple und Bischer, bloße "Strohmanner" der beiden andern, der Beklagten und der Kirma Gabriel Sedlmayr, gewesen. Das erhelle aus einem Schreiben des Dr. Wieland vom 5. Oktober 1906, worin mitgeteilt wurde, daß die Beklagte und das Spatenbrau je 50,000 Fr. Uftien übernommen und bar einbezahlt hatten. Das gleiche muffe fich auch aus dem Gründungsvertrag und den Büchern der ge= nannten zwei Firmen ergeben, deren Edition verlangt werde. Es habe so an der für die Konstituierung erforderlichen Mindestzahl von funf Aftionaren gefehlt und fei die Abstimmung über ben

§ 2 ber Statuten ungültig. Ohne jenes gesetwidrige Vorgehen wäre die Gründung der Aftiengesellschaft gescheitert, hätte diese Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen werden können und wären alle ihre nunmehrigen ungedeckten Passiven nicht entstanden. Die sämtlichen Gründer seien sich dieser Gesetzwidrigkeit der Konstituierung bewußt gewesen und daher hätten sie, also namentlich auch die Beklagte, der Gesellschaft und der Klägerin als deren Zessionarin für die Deckung der erwachsenen Passiven einzustehen, die noch bedeutend höher seien als die einzgeklagte Summe.

3. — Das erste ber noch streitigen beiden Rechtsbegehren, wonach die Klägerin den im Konkurse der A.-G. zum Bären erlittenen Berlust ersetzt wissen will, erhebt sie, gestückt auf Art. 671 Ziff. 2 DK, als frühere Gläubigerin der durch den Konkurs aufgelösten Aktiengesellschaft gegen die Beklagte als deren einstige Mitgründerin. Die Verletzung der genannten Zisser und des Art. 619 Abs. 1 DK, auf den diese verweist, erblickt die Klägerin darin, daß die Statuten die Übernahme dreier Forderungsposten — der rückständigen Zinsen von zusammen 67,517 Fr. 30 Cts., des Ersatzes der Reparaturkosten von 14,700 Fr. und des Preises für die Möbel von 3800 Fr. — verschwiegen oder verschleiert hätten.

Vor allem fragt es sich nun, ob die behauptete Mangelhaftigsteit der Statuten, und im besondern ihres § 2, für den Entsschluß der Klägerin, das Darlehen zu gewähren, überhaupt bestimmend gewesen sei oder ob die Klägerin es nicht auch dann gewährt hätte, wenn die Statuten hinsichtlich der fraglichen drei Punkte die gerügte Undeutlichkeit und Unvollständigkeit nicht aufswiesen.

Bei der Prüfung dieser Frage darf nicht einzig auf den Wortslaut und Inhalt der Statuten abgestellt werden. Vielmehr ist, wenigstens soweit es sich um die angesochtenen Zinsenzahlungen handelt, mitzuerwägen, daß die Klägerin als frühere Hypothekarzgläubigerin des Bürchler und als Gläubigerin in dessen Konsturse, sowie infolge der Verhandlungen mit der Beklagten über die Gewährung des Darlehens in gewissen Umfange über die Verhältnisse aufgeklärt sein mußte und deshalb nicht in der

gleichen Stellung war, wie ein fernstehender Dritter, der sich fein Urteil lediglich aus den Statuten selbst zu bilden gehabt hatte. Und wenn allfällig ein Dritter burch die Kassung der Statuten hatte irregeleitet werden können, so war dies nicht notwendig auch bei der Klägerin der Kall. Darauf allein aber kommt es für die Schadenersatyflicht nicht an. daß an den Statuten objektiv eine gesehwidrige Verschleierung oder Verschweigung gerügt werden kann, sondern diese muß auch subjektiv gegenüber dem angeblich Geschädigten als solche gewirkt haben. Run hat hier die Klägerin als Konkursgläubigerin felbstverständlich, und wie sie auch nicht bestreitet, gewußt, daß nicht nur sie, sondern auch die andern Hypothekargläubiger, ruchtandige Zinfen zu fordern hatten und daß die Liegenschaft der zu gründenden Aftiengefellschaft zum Baren — und, falls fie nicht zustande komme, der Beklagten für 650.000 Fr. zugeschlagen worben ist. Schon angesichts bessen fonnte sie ben § 2 ber Statuten nicht dabin verstehen, daß, wenn biefer nur die Rapitalbetrage der Hypothefen nenne, damit die Zinsen nicht als übernommen gelten sollen. Zunächst war ja die Gesell= schaft zum Baren als Ersteigerin zur Bezahlung bes Gantpreises von 650,000 Fr. verpflichtet und es hatten dabei die Hupotheken= gläubiger, soweit sie ihrem Range nach durch den Gantpreis ge= bedt wurden, Anspruch auf Befriedigung nicht nur ihrer Kapitalsondern auch ihrer Binsforderungen. Wer das wußte, der mußte, bei ber Prüfung bes Inhalts bes § 2, zu ber Ansicht kommen, ober mindestens zum vornherein als höchst wahrscheinlich an= sehen, daß, wenn darin von der Übernahme "des um 650,000 Fr. an gerichtlicher Gant gefauften Hotels Baren" und von der "Deckung des Gantkaufpreises" durch die Übernahme der "bis= her" auf dem Hotel lastenden Hypotheken ersten und zweiten Ranges gesprochen wird, das auch auf die im Konkurse gedeckten Hupothekarzinse Bezug habe. Um das Gegenteil mit Fug annehmen ober mutmaßen zu können, mußten fich dem die Frage Beurteilen= ben bestimmte Unhaltspunkte bafur bieten, daß diefe Rinfe ausnahmsweise nicht von der sie schuldenden Gantfäuferin selbst bezahlt würden, sondern daß ihr gegenüber ein Dritter aus irgend einem besonderen Grunde zur Bezahlung verpflichtet sei. Daß aber die Rlägerin Unlaß zu einer folchen Unnahme gehabt habe, ift nicht dargetan. Wohl aber fteht umgekehrt fest, daß sich die

Klägerin selbst als Hypothekargläubigerin von der Gesellschaft gum Baren für einen diefer Binobetrage (30,178 Fr.) bat befriedigen laffen — durch Berrechnung ihrer bisherigen Sypothek influsive Zinsen mit der neuen von 600,000 Fr. -, und daß ihr die Beklagte vor der Konftituierung der Gesellichaft zur Prüfung bes Darlehensgesuches den Statutenentwurf, beffen § 2 bann unverändert angenommen wurde, unterbreitet hat. Es muß fich ihr unter diesen Umftanden bei der Kreditbewilligung die Meinung aufgebrängt haben, daß auch die anderen Sypothekar= gläubiger, wenigstens soweit sie ebenfalls durch den Zuschlag ge= bedt waren, gleich behandelt wurden, da ja nicht nur beren Binfe, sondern auch ihre eigenen im § 2 keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hatten. Soweit es fich aber um die durch ben Gant= erlöß nicht gebeckte Zinsquote von 12,617 Fr. 90 Cts. ber II. Hypothek handelt, ist zu beachten, daß der § 2 bei der I. und ber II. Hupothet in gleicher Beise die Zinsen unerwähnt läßt, daß er bei der II. hinfichtlich der Übernahme durch die Gesell= schaft nicht zwischen der gedeckten und der ungebeckten Quote unterscheibet und endlich, daß nirgends ein Anfangstermin für die Berginsung bestimmt ist, mas doch notwendig gewesen ware, sobald lediglich die Kapitalbeträge übernommen worden wären. Bei diefer Sachlage mußte fich die Klägerin fagen, die Zinsübernahme erstrecke sich voll auf die beiden ersten Hypotheken, und jedenfalls mar sie sich sogleich klar, daß der gegenteiligen Auffassung gewichtige innere Grunde entgegenstehen, die eine Ubernahme auch hinsichtlich bieses Zinsbetrages als höchst mahrscheinlich erscheinen ließen. Nach all dem kann die Klägerin, durch die Fassung der Statuten hinsichtlich der Übernahme dieser Binsen und ihrer Bezahlung aus dem Gefellschaftsvermögen in keinen Grrtum versett worden fein.

Es fragt sich somit nur noch, ob sie das Darlehen dann, und bloß deshalb, nicht gewährt hätte, wenn ihr — was sie bestreitet — bekannt gewesen wäre, daß aus den vorhandenen Barmitteln die Reparaturkosten von 14,700 Fr. und der Erwerbspreiß für Wöbel von 3800 Fr. bezahlt würden. Was zunächst die Reparaturkosten betrifft, so ist mit der ersten Instanz (die sich allein hierüber äußert) anzunehmen und wird übrigens von der Klägerin selbst nicht bestritten, daß die Gesellschaft einen entsprechenden

Gegenwert erhalten hat, daß also der geschaffene Mehrwert im Berhältnis zur Auslage in einem richtigen Berhältnis steht. Nach ben Aften barf zudem füglich bavon ausgegangen werden, daß man es mit Aufwendungen zu tun hat, die für eine richtige Weiterführung des Hotels geboten waren, wie sich denn auch die Gründer hinsichtlich der weitern Inveftierung eigener Kapitalien in das Hotel wohl auf das Notwendige beschränken mochten. Berücksichtigt man nun noch, daß diese Auslage vor allem eine Wertvermehrung der Liegenschaft bedeutete und den Sypothefargläubigern vor den andern Gläubigern zugute kommen mußte, so kann als erstellt gelten, daß sich die Klägerin dadurch von der Darlebensbewilligung nicht hatte abhalten laffen. Ahnliches trifft aber auch für den Erwerb der Möbel zu: Daß sie überzahlt worden seien, wird ebenfalls nicht behauptet und ihr Erwerb war notwendig, um die mit dem Hotel verbundene Gartenwirtschaft betreiben zu können. Bei beiden Bosten, namentlich bei dem lettern, handelt es fich übrigens, im Berhaltnis gur Sobe ber Rreditsumme betrachtet, um nur geringfügige Betrage. Freilich wird die Klägerin, als sie sich fragte, ob sie den bisherigen Darlehensbetrag von 400,000 Fr. auf 600,000 Fr. erhöhen wolle oder nicht, ihr Augenmerk auch darauf gerichtet haben, ob für die Weiterführung des Betriebes ein genügendes Barkapital vor= handen sei. Aber abgesehen davon, daß auch nach der Ausrichtung ber Zinse und nach der Bezahlung dieser beiden Auslagen noch rund 14,000 fr. Barmittel übrig blieben und daß es sich nicht um eigene, sondern um pachtweise Fortsetzung des Betriebes handelte, konnten diese Verhältnisse doch für die Klägerin als Sypothekargläubigerin immerhin nur nebenfächlich in Betracht kommen. Der entscheidende Bunkt für sie war offenbar der Um= fang der dinglichen Sicherheit, die die Liegenschaft auf alle Fälle, trop vorübergehender hemmung ihrer Ertragsfähigkeit, ihr als Inhaberin der ersten Hopothek bieten wurde; und hier mußte nun für die Klägerin den Ausschlag geben, daß die Liegenschaft den die Rreditsumme weit übersteigenden amtlichen Schätzungswert von 1,030,000 Fr. aufwies und daß der bisherige Hypothekar= tredit fich bis auf 1,117,000 fr. belaufen hatte. Angesichts dieser Lage der Verhältnisse läßt sich auch nichts dagegen einwenden,

daß die Vorinstanz die Abhörung der Bankräte als Zeugen über diesen Punkt abgelehnt hat.

Ist somit davon auszugehen, daß die Klägerin in ihrem Entschlusse, das Darlehen zu gewähren, durch die gerügte Fassung der Statuten nicht bestimmt wurde, so brauchen die übrigen, dieses Rechtsbegehren betreffenden Streitsragen nicht mehr erörtert zu werden, also namentlich nicht, ob und inwieweit die gemachten Zahlungen überhaupt unter den Art. 619 Abs. 1 OK sallen und ob, soweit das zu besahen ist, sie im Sinne von Art. 671 Ziss. 2 in den Statuten verschleiert oder verschwiegen worden seien und ob die Beklagte im Sinne dieser Bestimmung wesentlich dazu mitgewirft habe.

4. — Das zweite noch streitige Rechtsbegehren, das die Klägerin als "Zessionarin" der aufgelösten Gesellschaft und ihrer Konkurs: masse stellt, geht auf Zahlung von 67,517 Fr. 30 Cts. samt Bins zu 5 % feit dem 15. November 1906, alfo auf Bezahlung des Betrages jener von der Gesellschaft entrichteten Hupothekarzinse mit Zins vom Tage ihrer Auszahlung an. Dieses Begehren ift deshalb abzuweisen, weil die ihm zu Grunde liegende Behaup= tung, es sei durch die angebliche Berletzung des Art. 619 OR ber Gefellichaft ein Schaben entstanden, nicht als ausgewiesen erscheint. Da sich hier die Klägerin auf die Einforderung eines Schadensbetrages von der Sobe der bezahlten Sypothekarzinse beschränkt, will sie offenbar auch nur diese Zinszahlungen als die den Erfaganspruch begründenden, die Gesellschaft schädigenden Handlungen aufgefaßt wissen. Solche Handlungen können sie aber nur sein, wenn sie fich fur die Gefellschaft als unnuge und vermeidbare Auslagen darstellen. Das ift zum vornherein ausge= schlossen, soweit die durch den Ganterlos gedeckten Binsbetrage von zusammen 54,899 Fr. 40 Cts. berichtigt wurden. Denn bagu war die Gesellschaft aus dem auf fie lautenden Gantzuschlage mit ihrer nachherigen Konstituierung ohne weiteres rechtlich verpflichtet; und es läßt sich nicht einsehen und fehlt mindestens jede nabere Angabe darüber, wie fie fich hatte konftituieren konnen, ohne gleichzeitig diese Berbindlichkeiten aus dem Gantfaufe zu über= nehmen. Letteres trifft aber auch für die nichtgedeckte Bins: zahlung von 12,617 Fr. 90 Cts. zu Gunften der Gläubigerin

ber zweiten Hupothek zu, indem ein Nachweis darüber fehlt, daß nach ben ber Grundung vorangegangenen Rechtsbeziehungen für die Gefellschaft keine Pflicht zur Übernahme und Entrichtung biefer Zinsschuld bestand. Ob endlich durch die Bezahlung der Reparaturkoften und ber Möbel das Gefellschaftsvermögen geschwächt worden sei, kann nach dem Gesagten, weil das vorliegende Klagebegehren hierauf nicht abstellt, ungeprüft bleiben. Es ware übrigens ohne weiteres aus den oben erörterten Gründen zu verneinen, wonach diese Auslagen burch eine ent= sprechende Wertvermehrung des Gesellschaftsvermögens aufgewogen wurden. Erledigt fich somit das vorliegende Begehren damit, baß ber erforderliche Schadensnachweis fehlt, fo braucht auf die Ginwendung nicht eingetreten zu werden, die die Klägerin gegenüber der vorinstanglichen Erledigung dieses Begehrens erhoben hat, wonach auf eine Billigung jener Auslagen durch sämtliche Aktionare und baher auch durch bie Gefellschaft felbst abgeftellt wird: auf die Einwendung nämlich, daß eine folche Entlaftung die Rechte der Gläubigerin nicht berühre und daß daher die Konkursmasse als Bertretung der Gläubigergesamtheit Ansprüche auf Erfat des widerrechtlich verkurzten Aktienkapitals haben könne, auch wenn die Gefellschaft oder der Einzelaktionar ihn verwirkt habe.

Hinsichtlich ver Behauptung endlich, die Gesellschaft sei gesetzwidig von zwei statt von sunf Aktionären gegründet worden, weil die drei andern Beteiligten lediglich als "Strohmänner" mitgewirft hätten, ist im Anschluß an die vorinstanzliche Urieilszbegründung zu sagen: Die als "Strohmänner" bezeichneten Aktionäre haben saut den eingelegten Zeichnungsscheinen tatsächlich Aktien gezeichnet und sind gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern als Zeichner haftbar. Damit waren sie auch qualissiert, als Aktionäre bei der Konstituierung gültig mitzuwirken. Ob sie sich von ihren Verpstichtungen als solchen bei andern erzbolen können, tut nichts zur Sache.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angesochtene Urteil bes Appellationsgerichts des Kantons Basel=Stadt vom 24. Mai 1910 in allen Teilen bestätigt.

## 80. Arfeil vom 16. Dezember 1910 in Sachen Buhrmann, Kl. u. Ber.-Kl.,

gegen Sypothekarbank Winterthur, Befl. u. Ber.=Befl.

Berufungsstreitwert. Nichtberücksichtigung von Zinsen (Art. 54. Abs. 10G). — Art. 215 OR: Verpfändung einer gewöhnlichen (den Gläubiger mit Namen bezeichnenden) Bankobligation. Zulässigkeit der Pfandbestellung an der noch nicht fälligen Bankobligation zu Gunsten der Obligationsschuldnerin. — Pfandgabe zu eigenem Recht durch eine Drittperson mit Ermächtigung des Obligationsgläubigers: Diese Ermächtigung (Uebertragung des Verpfändungsrechts) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der für den Verpfändungsakt selbst erforderlichen «schriftlichen Beurkundung» (Art. 9 Abs. 10R).

## Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Im Frühjahr 1907 übergab der Kläger Wuhrmann seinem Schwager Bürgisser, einem Teilhaber der Kollektivgesell= schaft Bürgiffer & Cie. in Zurich, der wegen finanzieller Schwierigkeiten an ihn gelangte, die mit Zinscoupons versehene Obliga= tion Nr. 46,697 der beklagten Hypothekarbank Winterthur für 4000 Fr., datiert vom 9. September 1906, laut welcher die Bank anerkannte, von Herrn Pfarrer Wuhrmann in Ober-Winterthur den erwähnten Betrag als Darleben empfangen zu haben, und sich verpflichtete, dasselbe mit 4% per Jahr zu verzinsen. Diese Obligation verpfändete Bürgisser mit Akt vom 4. April 1907 der Kiliale Zürich der Beklagten zur Sicherung eines ihm von der Bank gegen Ordre-Obligo gewährten Darlehens im Betrage von 3885 Fr. 50 Cts., Wert 17. März 1909. Als mun Bürgiffer Anfangs 1909 in Konkurs fiel, melbete die Beklagte barin diese Darkehensforderung gestützt auf eine Abtretung der Filiale Zürich als faustpfandversichert an. Der Kläger aber bestritt ihren Pfandrechtsanspruch und fordert von ihr im vorliegenden Prozesse die unbeschwerte Herausgabe der auf seinen Namen lautenden Obligation nebst den noch nicht eingelösten Zinscoupons, pon 1909 an.